jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Beschluss 1996/09/30 96/12/0247

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1996

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/12/0237 B 17. September 1997 97/12/0238 B 17. September 1997 97/12/0239 B 17. September 1997 **Rechtssatz**

Gegen Bescheide des beim Vorstand der Post und Telekom Austria AG eingerichteten Personalamtes, die dieser in einer delegierten dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Angelegenheit auf Grund eines Devolutionsantrages anstelle der (säumig gewordenen) nachgeordneten Dienstbehörde erster Instanz erlassen hat, steht kein Berufungsrecht an den gemäß § 17 Abs 2 letzter Satz PTSG 1996 weisungsbefugten BMF zu (die Rechtslage nach dem PTSG 1996 unterscheidet sich damit erheblich von jener Rechtslage, wie sie zB den B 24.4.1985, 84/11/0077, B 19.12.1985, 84/08/0123, oder B 12.2.1986, 84/11/0285, zugrunde lag).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien Zuständigkeit Instanzenzug

Im RIS seit

29.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at